

Urkundsregister I, II, III

Tag der Beurkundung oder des Eingangs der ersten Schrift	Familiennamen, Vorname und Wohnort der Beteiligten	Bezeichnung der Angelegenheit	fortlaufende Nummer der			Angabe über den Verbleib	Bemerkungen
			Beurkun- dungen I	sonstigen Handlungen und Entscheidungen der freiwilli- gen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens II	Standes- amtssachen (Standesamts- bezirk) III		
1	2	3	4	5	6	7	8
6.2.	Bergmann Mirko, Jöhstadt	Berichtigung einer Geburtsurkunde			1 (Annaberg)		
7.2.	Jung Helge, Herold	Kraftloserklärung einer Vollmacht		3			
9.2.	Pavel Karl, Crottendorf	Anerkennung der Vaterschaft	15				

1. In Spalte 2 ist der Wohnort anzugeben, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.
2. ¹Für die Bezeichnung der Angelegenheit in Spalte 3 können Abkürzungen verwendet werden. ²Soweit Abkürzungen verwendet werden, die nicht aus sich heraus verständlich sind, sind sie auf der Vorderseite des Registerbandes zu erläutern.
3. Jede der Spalten 4, 5 und 6 erhält eine besondere Nummernfolge.
4. ¹Die Eintragung erfolgt bei den Angelegenheiten unter I unmittelbar nach der Beurkundung, bei den Angelegenheiten unter II bereits mit dem Eingang der ersten Schrift. ²Ein im Teilungsverfahren von dem Gericht beurkundeter Auseinandersetzungsvertrag ist auch dann unter I einzutragen, wenn er unter Anwendung des § 93 Abs. 2 FGG zustande gekommen ist.
5. ¹Sind in einer Verhandlung mehrere Geschäfte beurkundet, so erhält die Sache doch nur eine Nummer. ²Gesondert aufgenommene Verhandlungen sind aber je besonders einzutragen, auch wenn sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden. ³Wird die Todeserklärung, die Aufhebung der Todeserklärung oder die Feststellung des Todes und der Todeszeit mehrerer Personen in einem Antrag begehrt, so ist der Antrag nur unter einer Nummer einzutragen.

6. ¹Die Beurkundung der Änderung, Ergänzung oder Wiederaufhebung einer früher beurkundeten Verhandlung ist selbständig einzutragen, aber zu dem früheren Vorgang zu nehmen.
²Entsprechend ist mit Anträgen auf Aufhebung einer Todeserklärung zu verfahren.
7. ¹Eidesstattliche Versicherungen zur Erlangung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses sind in Spalte 5 einzutragen, wenn sie im Wege der Rechtshilfe aufgenommen werden; in sonstigen Fällen unterbleibt eine Eintragung in das Urkundsregister. ²§ 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
8. Spalte 7 ist auszufüllen, wenn das Schriftstück zu anderen Akten genommen oder an eine andere Behörde oder Dienststelle abgegeben wird.
9. Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 43 Wohnungseigentumsgesetz sind in Spalte 8 durch den Zusatz "WEG" zu kennzeichnen, dieser Zusatz ist auch dem Aktenzeichen anzufügen.

**Urkundsregister II
Teilregister für Angelegenheiten der Beratungshilfe**

Nr. d. Beratungshilfe	Tag d. Eingangs d. ersten Schrift	Familiename, Vorname u. Wohnort der/des Rechtsuchenden	Das Amtsgericht hat einen Berechtigungsschein erteilt			Art d. durch d. Rechtsanwaltschaft gewährten Beratungshilfe			Bemerkungen
			auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden	auf einen mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder/und nachträglich gestellten Antrag	d. Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	Beratung u. Auskunft (§ 132 Abs. 1 BRAGO)	Vertretung (§ 132 Abs. 2 Satz 1 BRAGO)	Abschluss eines Vergleichs oder Erledigung d. Rechtssache (§ 132 Abs. 3 BRAGO)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

- Die Eintragung in das Register setzt einen schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe voraus.
- Die Spalten 4 bis 9 werden durch Einstellen einer "1" ausgefüllt.
- Für jeden Rechtsuchenden ist jeweils nur eine Eintragung in den Spalten 4 bis 6 möglich. Dasselbe gilt auch für die Spalten 7 bis 9. Wären in derselben Sache mehrere Eintragungen in den Spalten 7 bis 9 vorzunehmen, so haben die Spalte 9 Rang vor der Spalte 8 und die Spalte 8 Rang vor der Spalte 7.
- Die Angaben für die Spalten 7 bis 9 sind der Festsetzung der Vergütung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zu entnehmen. Diese Angaben sind in der nächsten freien Zeile des Registers in den Spalten 7 bis 9 gesondert zu erfassen, wenn dieselbe Angelegenheit bereits in einem früheren Jahr zu einer Eintragung in den Spalten 1 bis 5 geführt hat; in Spalte 10 ist das der Angelegenheit bereits früher zugeweilte Aktenzeichen zu vermerken, die Spalten 1 bis 6 bleiben in diesen